budyšin bautzen
DER LANDKREIS

Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Gegen Empfangsbekenntnis:
Gemeinde Nebelschütz
Herrn Bürgermeister Zschornak
über
Verwaltungsverband "Am Klosterwasser"
Poststraße 8
01920 Panschwitz-Kuckau

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

RECHTS- UND KOMMUNALAMT

Bearbeiterin: Kristin Koller
Dienstsitz: Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-15305
Fax: 03591 5250-15305
E-Mail: kristin.koller@lra-bautzen.de
Ihr Zeichen: 031.811:Gemeinde Nebelschütz
Unser Zeichen: 15.3-092.12:19-Nbs
Datum: 27.11.2019

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Nebelschütz für das Jahr 2019

Das Landratsamt Bautzen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der in § 3 der Haushaltsatzung 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 164.500 EUR wird in Höhe von 50.000 EUR nicht genehmigt. Der Restbetrag i. H. v. 114.500 EUR bedarf keiner Genehmigung.

2. Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Bautzen. Die Gesamtfinanzierung ist nachzuweisen.

3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz beschloss in öffentlicher Sitzung am 26.09.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019. Der Beschluss zur Haushaltssatzung sowie weitere Unterlagen sind am 02.10.2019 im Landratsamt Bautzen eingegangen. Am 10.10.2019 wurden Unterlagen nachgereicht. Die Gemeinde wurde mit Schreiben vom 17.10.2019 um Stellungnahme zu wesentlichen Feststellungen der Haushaltsprüfung gebeten. Am 30.10.2019 ging das Antwortschreiben vom 18.10.2019 ein. Am 05.11.2019 fand ein Gespräch zur Erörterung der wesentlichen Ergebnisse der Haushaltsprüfung statt.

In der Haushaltssatzung wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 164.500 EUR festgesetzt. Die davon vorgesehene Kreditaufnahme beträgt 50.000 EUR.

Im Rahmen der Anhörung hat die Gemeinde den Bescheidentwurf vom 18.11.2019 erhalten. Von einer Stellungnahme wurde abgesehen.

II.

Am 12.03.2019 übermittelte die Gemeinde Nebelschütz eine verbindliche Zeitschiene zur Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2017 mit folgenden Terminen:

- Jahresabschluss 2013: September 2019
- Jahresabschluss 2014: November 2019
- Jahresabschluss 2015: Juni 2020
- Jahresabschluss 2016: November 2020
- Jahresabschluss 2017: Juni 2021

Der verbindlich mitgeteilte Termin zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 im September 2019 wurde nicht eingehalten. Nach Auskunft der Gemeinde im Gespräch am 05.11.2019 soll der Jahresabschluss 2013 im November 2019 aufgestellt werden. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 ist laut Zeitschiene ebenfalls im November 2019 vorgesehen.

Zwischen der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 sowie 2016 und 2017 liegen jeweils 7 Monate. Die im vorgegebenen Muster erteilten Hinweise wurden nicht beachtet, da der maximale Zeitraum von 6 Monaten nach der Aufstellung des vorherigen Jahresabschlusses überschritten wurde.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 88c Abs. 1 SächsGemO innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Gemäß der Neuregelung in Abschnitt A, Unterabschnitt XV VwV KomHWi vom 31.07.2019 begründet die genannte Frist für die Gemeinden eine Rechtspflicht, deren Einhaltung durch die Rechtsaufsichtsbehörden sicherzustellen ist.

Die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2015 und 2017 ist innerhalb von 6 Monaten nach der Aufstellung des vorherigen Jahresabschlusses sicherzustellen. Eine Straffung der Zeitschiene ist sicherzustellen.

Es wird gebeten, das Landratsamt Bautzen jeweils über die Übergabe aufgestellter Jahresabschlüsse zur örtlichen Prüfung zu informieren. Mit der Information zum Jahresabschluss 2013 sind die weiteren Termine zu benennen.

Im Ergebnis der Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019 ist Folgendes festzustellen:

Das Landratsamt Bautzen ist nach § 112 Abs. 1 SächsGemO zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Gemeinde Nebelschütz.

Es werden folgende Gesamtergebnisse ausgewiesen:

Angaben in TEUR	2019	2020	2021	2022
Gesamtergebnis laut Haushaltsplan	-175	-151	-84	-114
abzgl. Korrektur Sonderergebnis	0	6	50	0
abzgl. pauschale Zuweisung 2021 und 2022	0	0	70	70
Gesamtergebnis ohne Sonderergebnis/ohne pauschale Zuweisung	-175	-157	-204	-184

Im Haushaltsplan wurden in den Jahren 2019 bis 2022 jährlich 70 TEUR Einzahlungen aus pauschalen Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen veranschlagt. Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raums erhalten Gemeinden die Zuweisungen bislang in den Jahren 2018 bis 2020. Eine Veranschlagung in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 ist nach derzeitiger Rechtslage nicht zutreffend.

Im Haushaltsjahr 2019 ist ein Sonderergebnis i. H. v. 3.500 EUR (Verkauf Feuerwehrfahrzeug) und im Haushaltsjahr 2021 ist ein Sonderergebnis i. H. v. 50.000 EUR (Verkauf Grundstück im Baugebiet) veranschlagt. Im Haushaltsjahr 2020 wurden 30.000 EUR Einzahlungen aus dem Verkauf der Scheune Miltitz im Finanzhaushalt veranschlagt, dabei wurde kein Sonderergebnis ausgewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Veranschlagung von außerordentlichen Erträgen in Höhe der erwarteten Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen nicht zutreffend ist, da die Verbuchung im Bereich des außerordentlichen Ergebnisses nur zu erfolgen hat, sofern bei der Vermögensveräußerung ein Gewinn bzw. Verlust erzielt wird (vgl. Abschnitt A, Unterabschnitt III, Ziffer 3 n VwV KomHWi und FAQ 2.16).

Mit Schreiben vom 18.10.2019 teilte die Gemeinde mit, dass unter Berücksichtigung des (Rest-)Buchwertes und der Verkaufserlöse, planmäßig in 2019 ein Sonderergebnis i. H. v. 3 TEUR und in 2020 ein Sonderergebnis i. H. v. 24 TEUR erzielt wird. Bezüglich des Verkaufes im Jahr 2021 erfolgte dazu noch keine Angabe.

Im Ergebnishaushalt wurden keine Neuabschreibungen veranschlagt. Demnach verringern sich die Gesamtergebnisse entsprechend.

Gemäß § 72 Absatz 3 SächsGemO dürfen Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31.12.2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden. Dabei darf ein Drittel des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden.

Folgende Übersicht zeigt das verbleibende Gesamtergebnis bei vollständiger Verrechnung:

Angaben in TEUR	2019	2020	2021	2022
Gesamtergebnis ohne Sonderergebnis/ohne pauschale Zuweisung	-175	-157	-204	-184
mit d. Basiskapital verrechenbarer Fehlbetrag	251	253	252	252
Gesamtergebnis bei vollständiger Verrechnung	76	96	48	68

Bei vollständiger Verrechnung ergibt sich im gesamten Finanzplanungszeitraum ein positives Gesamtergebnis, hiervon ist auch unter Berücksichtigung von Neuabschreibungen auszugehen. Der Haushaltsausgleich wird damit nach § 72 Abs. 3 SächsGemO erreicht.

Das Basiskapital per 31.12.2017 beträgt laut Schätzung der Gemeinde 5.726 TEUR. Es dürfen folglich Fehlbeträge i. H. v. 3.818 TEUR mit dem Basiskapital verrechnet werden. Die bis 2022 veranschlagten Fehlbeträge überschreiten diesen verrechenbaren Betrag nicht.

Bezüglich der im Muster 21 nach Abschnitt V, Nr. 1 VwV KomHSys angegebenen zur Verrechnung veranschlagten Fehlbeträge wird darauf hingewiesen, dass im Vergleich der Beträge der Jahre 2019 und 2020 eine Steigerung festzustellen ist. Eine Steigerung in diesen Jahren ist jedoch nicht möglich, da gemäß § 72 Abs. 3 SächsGemO die verrechenbaren Beträge aus den Abschreibungen auf das Anlagevermögen per 31.12.2017 abzüglich Sonderposten gebildet werden.

Weiterhin ist es nach § 72 Abs. 4 SächsGemO erforderlich, dass im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen wird, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gedeckt werden kann. Die Nettoinvestitionsmittel entwickeln sich wie folgt:

Angaben in TEUR	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	73	102	118	139
abzgl. ordentliche Tilgung	33	33	34	34
Nettoinvestitionsmittel laut Haushaltsplan	40	69	84	105
Nettoinvestitionsmittel ohne pauschale Zuweisung 2021 und 2022	40	69	14	35

Darüber hinaus wurde für die geplante Kreditaufnahme im Jahr 2020 i. H. v. 50 TEUR kein Schuldendienst veranschlagt.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der verfügbaren liquiden Mittel dar:

Angaben in TEUR	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
Liquiditätsbestand per 01.01. ohne Vorsorgevermögen	-96	4	13	40
zzgl. Saldo aus übertragenen Ermächtigungen	59	-	-	-
zzgl. Überschuss an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	41	9	27	78
verfügbarer Liquiditätsbestand per 31.12. laut Haushaltsplan	4	13	40	118
abzgl. Einzahlungen aus Verkauf	3	30	50	0
abzgl. pauschale Zuweisung 2021 und 2022	0	0	70	70
verfügbarer Liquiditätsbestand per 31.12.	1	-20	-113	-105

Entgegen dem im Haushaltsplan 2018 per 31.12.2018 ausgewiesenen Liquiditätsbestand i. H. v. 3 TEUR betrug die Liquidität per 01.01.2019 tatsächlich -96 TEUR. Die Vorgaben gemäß § 9 Abs. 4 S. 2 SächsKomHVO waren demnach nicht erfüllt.

Das per 31.12.2019 noch vorzuhaltende Vorsorgevermögen i. H. v. 10 TEUR wird über die vorstehend genannten Beträge hinaus vorgehalten.

Die o. g. Einzahlungen aus Verkäufen sind zum Zeitpunkt der Haushaltsprüfung noch nicht durch Notar- bzw. Kaufvertrag gesichert. Im Gespräch am 05.11.2019 gab die Gemeinde an, dass die in 2019 geplanten Verkäufe voraussichtlich erst im Jahr 2020 realisiert werden. Zu den im Jahr 2020 geplanten Veräußerungen ist im Dezember 2019 die Unterzeichnung von Kaufverträgen geplant.

Per 31.12.2019 ist laut Plan von einer geringen positiven Liquidität auszugehen. Die Gemeinde teilte im Schreiben vom 12.11.2019 mit, dass mit Gewerbesteuermehreinnahmen im Jahr 2019 in Höhe von 30 TEUR zu rechnen ist. Insbesondere im Hinblick auf die im Jahr 2018 sowie in Vorjahren gegenüber der Planung festzustellenden Verschlechterungen bleibt das Ergebnis zunächst abzuwarten.
Die Entwicklung in den Folgejahren ist abhängig von der Realisierung der geplanten Verkäufe und der auch künftigen Gewährung pauschaler Zuweisungen.

Die Orientierungsdaten des SMF für die Jahre 2019 bis 2022 wurden im Wesentlichen berücksichtigt. Der Gemeindeanteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer wurde im Jahr 2019 im Saldo um 13 TEUR niedriger veranschlagt. Weiterhin wurde entsprechend den zwischenzeitlich vorliegenden Orientierungsdaten für das Jahr 2020 unterhalb der Prognosen geplant. Bei der Kreisumlage sind im Jahr 2020 Minderauszahlungen zu erwarten. Im Saldo sind Verbesserungen im Jahr 2020 i. H. v. 8 TEUR möglich. Die Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Verschuldung des Kernhaushaltes per 01.01.2019 beträgt 911 TEUR, dies entspricht einer Verschuldung von 764 EUR je Einwohner. Unter Berücksichtigung der geplanten Kreditaufnahme im Jahr 2020 würde per 01.01.2020 die Verschuldung des Kernhaushaltes 778 EUR je Einwohner betragen. Damit wird der Richtwert von 850 EUR je Einwohner nicht überschritten.

Die durchschnittliche Tilgungsdauer beträgt 28 Jahre, die durchschnittliche Abschreibungsdauer beträgt 33 Jahre. Die Fristenkongruenz wird somit dargestellt.

Zu den Ziffern 1 und 2.:

Der Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen bedarf gemäß § 81 Abs. 4 SächsGemO insoweit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, als in den Jahren zu deren Lasten sie veranschlagt sind, entsprechende Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Im Jahr 2019 wurden Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 164.500 EUR zu Lasten des Jahres 2020 festgesetzt. Die Verpflichtungsermächtigungen bedürfen i. H. v. 50.000 EUR der Genehmigung, da im Jahr 2020 eine Kreditaufnahme in dieser Höhe vorgesehen ist.

Bei der Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen sind die gleichen Kriterien wie bei einer Kreditgenehmigung anzuwenden (vgl. § 81 Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 82 Abs. 2 SächsGemO).

Formelle Voraussetzungen sind die Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen im Teilfinanzhaushalt bei der betreffenden Investitions- bzw. Investitionsförderungsmaßnahme und die Aufnahme des Gesamtbetrages in der Haushaltssatzung. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Materielle Voraussetzungen sind gemäß § 81 Abs. 4 i. V. m. § 82 Abs. 2 S. 2 SächsGemO eine geordnete Haushaltswirtschaft sowie die Beachtung der Kreditfinanzierungsziele nach § 82 Abs. 1 SächsGemO. Zudem darf die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde durch die Kreditaufnahme nicht gefährdet werden (§ 82 Abs. 2 S. 3 SächsGemO). Dies gilt gemäß § 81 Abs. 4 SächsGemO für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

Die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind für die der Maßnahme „Erwerb und Sanierung der ehemaligen Rinderstallanlage zum kommunalen Bauhof Nebelschütz" vorgesehen.

Die Investition ist wie folgt veranschlagt:

Angaben in TEUR	**2019**	**2020**	**Gesamt**
Auszahlungen	2	165	167
Einzahlungen	-	72	72
Eigenmittel	2	93	95
davon Kreditaufnahme	-	50	50

Die im Jahr 2019 veranschlagten Auszahlungen (2 TEUR) umfassen laut Vorbericht zum Haushaltsplan die Notarkosten. Für den Erwerb des Grundstücks/Gebäudes wurden 138 TEUR und für den Umbau wurden 27 TEUR veranschlagt.

Bei der Meldung der Maßnahme nach der VwV Investkraft im Jahr 2016 betrugen die Gesamtausgaben 96 TEUR. Die Erhöhung der Gesamtausgaben und damit der Kreditbedarf im Jahr 2020 begründen sich laut Schreiben vom 18.10.2019 in einer Steigerung des Kaufpreises.

Die im Haushaltsplan ausgewiesene Entwicklung der Nettoinvestitionsmittel ist nicht zutreffend dargestellt, da in den Jahren 2021 und 2022 die pauschale Zuweisung unzutreffend veranschlagt wurde und für die im Jahr 2020 geplante Kreditaufnahme kein Schuldendienst geplant wurde.

Außerdem ist festzustellen, dass die Gemeinde in den Jahren 2015 bis 2019 regelmäßig den Kassenkredit in Anspruch nahm. Zudem war in den vergangenen Jahren der tatsächliche Bestand der liquiden Mittel per 31.12. des Jahres immer geringer als in der Planung veranschlagt.

Folglich ist zumindest die Höhe der ausgewiesenen Liquidität und der Nettoinvestitionsmittel kritisch zu betrachten.

Folgende Übersichten zeigen die Entwicklung in den Vorjahren:

Angaben in TEUR	**31.12.2018**	**31.12.2017**	**31.12.2016**
Liquidität laut Haushaltsplan	3	22	2
Tatsächliche Liquidität	-96	2	-14

Angaben in TEUR	2015	2016	2017	2018
NIM laut Haushaltsplan	-102	-1	56	-42
Tatsächliche NIM (vorl.)	-131	-10	71	k. A.

Wenngleich die veranschlagten Veräußerungen aus Sicht der Gemeinde nicht in Frage zu stellen sind, besteht bis zur Realisierung ein grundsätzliches Risiko. Ebenso ist die Entwicklung von der auch künftigen Gewährung pauschaler Zuweisungen abhängig.

Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, dass nur geringe finanzielle Spielräume und damit Handlungsbedarfe bestehen. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde und eine geordnete Haushaltswirtschaft sind somit nicht zweifelsfrei nachgewiesen. Die Voraussetzungen zur Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teilbetrages der Verpflichtungsermächtigungen liegen insofern nicht vor.

Der in § 3 der Haushaltsatzung 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 164.500 EUR wird daher in Höhe von 50.000 EUR nicht genehmigt. Der Restbetrag i. H. v. 114.500 EUR bedarf keiner Genehmigung.

Rechtsgrundlagen für die Versagung sind § 81 Abs. 4 i. V. m. § 82 Abs. 2 SächsGemO.

Die Ermessensentscheidung wurde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen. Die Entscheidung steht im öffentlichen Interesse eines gesetzmäßigen Haushaltsvollzuges und stellt das erforderliche und mildeste Mittel dar.

Die Inanspruchnahme der nicht genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 114.500 EUR ist nur möglich, wenn die Finanzierung der genannten Maßnahme gesichert ist.

Gemäß § 30 SächsKomHVO ist, soweit und solange die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen durch den Fachbediensteten für das Finanzwesen zu sperren.

Das heißt, Verträge können nur abgeschlossen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Dazu zählt, dass die veranschlagten Verkäufe durch Notarvertrag gesichert sein müssen und eine positive Liquidität erreicht wird.

Die Gemeinde teilte im Schreiben vom 12.11.2019 mit, dass mit Gewerbesteuermehreinnahmen im Jahr 2019 in Höhe von 30 TEUR zu rechnen ist sowie durch Verschiebung von zwei im Jahr 2020 geplanten Investitionsmaßnahmen (25 TEUR) Verbesserungen erreicht werden.

Rechnerisch ist damit ein Ausgleich der Mindereinnahmen aus der nicht genehmigten Kreditaufnahme möglich. Die Auswirkungen des Finanzausgleichs sind jedoch zu berücksichtigen, ggf. sind weitere Maßnahmen erforderlich, um auch mittelfristig eine positive Liquidität nachzuweisen.

Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Bautzen. Die Gesamtfinanzierung ist hierfür nachzuweisen. Dies ist erforderlich, da im Rahmen der Haushaltsprüfung die Nachweise nicht zweifelsfrei erbracht wurden und ein Beitrittsbeschluss des Gemeinderates erforderlich ist.

Neben der Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit ist dieser Nachweis im Rahmen des Maßnahmeplanverfahrens (KP III) erforderlich. Rechtsgrundlage ist § 115 SächsGemO.

III.

Hinweise:

1. Aufgrund der Versagung des genehmigungspflichtigen Teilbetrages der Verpflichtungsermächtigungen ist ein Beitrittsbeschluss des Gemeinderates erforderlich. Laut Angabe der Gemeinde ist der Beitrittsbeschluss in der Gemeinderatssitzung am 28.11.2019 geplant. Es wird gebeten, dem Landratsamt Bautzen den Beitrittsbeschluss, ein ausgefertigtes Exemplar der Haushaltssatzung und einen Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung vorzulegen.

2. Die Haushaltsdaten der Gemeinde Nebelschütz sind umgehend in das Frühwarnsystem einzutragen.

IV.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 Ziff.1 SächsVwKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen eingelegt werden.

Michael Harig
Landrat

LANDKREIS BAUTZEN Wokrjes Budyšin (S) LANDRATSAMT 1